



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidentium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 8. August 2018

AZ 71- 10 00 11 0003 Band 18-18

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Datenübermittlung aus der Datei "Gewalttäter Sport" an russische Grenzbehörden

BEZUG -

ANLAGE -1-

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Mit Mail vom 27. Juli 2018 baten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Folgendes:

„ Bei der Datenübermittlung von Personen aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an den russischen Grenzdienst durch die Bundespolizei wurde in jedem Einzelfall die russische Behörde durch einen Belehrungstext zum Umgang mit den Daten in deutscher und russischer Sprache verpflichtet:

-Ich bitte Sie, mir diesen Belehrungstext in deutscher Sprache zuzusenden.

-Ich bitte Sie darüber hinaus, mir jegliche Kommunikation innerhalb des Bundespolizeipräsidentiums, in das Bundespolizeipräsidentium und aus dem Bundespolizeipräsidentium heraus zuzusenden, die sich mit jeglicher Einzelfallentscheidung der Datenübermittlung an den russischen Grenzdienst befasst hat. Hierbei interessieren mich jegliche Schriftwechsel (E-Mails, FAX, Brief; Hauspost, handschriftliche Notizen) sowie Termine und auch Aufzeichnungen wie Protokolle oder Handzettel zu eventuellen Treffen.“

Zu Punkt 1:

Die gewünschte Unterlage habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Zu Punkt 2:

Der Antrag wird insoweit abgelehnt.

Begründung:

Die Bundespolizei hat Daten von 37 Personen an den russischen Grenzdienst übermittelt; vgl. Bundestagsdrucksache (BT-Drs). 19/3009, Frage 6. Die BT-Drs. 19/3009 ist frei im Internet recherchierbar.

Die Übermittlung personenbezogener Daten des Verbindungsbeamten der Bundespolizei an den russischen Grenzdienst erfolgte einzelfallbezogen auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. § 2 und § 33 BPolG.

Es liegen 37 Datenblätter vor, die personenbezogene Daten (Namen, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) sowie personenbezogene Hinweise zum Gewaltverhalten enthalten.

Einer Herausgabe stehen hier zunächst die §§ 3 ff IFG entgegen.

Der Bekanntgabe der beantragten Informationen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 c IFG entgegen. Danach besteht kein Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann. Schutzgüter sind u.a. der Bestand und die Sicherheit des Bundes. Diese Alternative greift bereits im Vorfeld einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die Unterlagen berühren u.a. die Auftragserfüllung der Bundespolizei und Polizeitaktik. Die Informationen machen im Falle einer Veröffentlichung polizeiliches Handeln voraussehbar und gefährden mithin erheblich den Erfolg künftigen Handelns gefährden (vgl. VG Köln, Urteil vom 4. Juli 2013 – 13 K 7107/11-, juris, Rn.15).

Vor diesem Hintergrund ist der Informationsanspruch ebenfalls gemäß § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen. Die Abgrenzung zu § 3 Nr. 1c IFG ist fließend. § 3 Nr. 2 IFG ist gegeben, sofern das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit des Staates (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017, AZ 12 B 17.15, Rdn. 29 ff). Wie bereits dargestellt enthalten die gewünschten Unterlagen Informationen die Auftragserfüllung und praktische internationale polizeiliche Zusammenarbeit betreffen.

Dem Informationszugang könnte auch § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegenstehen. Danach darf der Zugang zu personenbezogenen Daten bei fehlender Einwilligung nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragsstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Eine abschließende Abwägung

kann hier nicht vorgenommen werden, da Ihr Antrag entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG nicht begründet ist. Zu berücksichtigen wäre allerdings, dass die Herausgabe auch dem deutschen Datenschutzrecht zuwiderläuft (§ 32 Abs. 4 BPolG).

Weitere Unterlagen im Sinne Ihrer Anfrage sind nicht verfügbar. Die Dokumentation der 37 Datenblätter erfolgt ausschließlich im Standort Moskau, im Büro des Verbindungsbeamten der Bundespolizei für die Russische Föderation.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch etwaige Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung der vorgenannten Ausschlussgründe (vgl. § 7 Abs. 2 IFG).

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Für weitergehende Auskünfte verweise ich vorsorglich auf die Kostenregelung des § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehe folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bopl.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen



Deutscher Wortlaut der Datenschutzerklärung bei Übergabe in jedem Einzelfall

Der Verbindungsbeamte der Bundespolizei
in der Russischen Föderation
Aktenzeichen ___/___/18

Moskau, ___/___/2018

An den
Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes
der Russischen Föderation (FSB)

Übergabe von Informationen auf Grundlage des § 32, Absatz 3, Nr. 1; § 2 des Bundespolizeigesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Datenschutzgesetzes der Russischen Föderation Nr. 152-FZ vom 27.07.2006, zuletzt geändert am 29.07.2017

Festlegungen zum Datenschutz

Die Übergabe der nachfolgenden Daten durch die BPOL an den Grenzdienst des FSB der RF erfolgt mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe Grenzschutz, im Einzelfall die Einreiseverweigerung einer bestimmten Person geprüft werden sollte, da diese Person in Deutschland durch Gewaltstraftaten auffällig wurde. Die Übermittlung des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes erfolgt mit der Einschränkung, die Daten ausschließlich zur grenzüberschreitenden bzw. aufenthaltsrechtlichen Gefahrenabwehr zu verwenden. Dies schließt aufenthaltsbeschränkende Auflagen gegen Personen durch die dafür zuständigen Behörden ein.

Diese ausschließliche Zweckbindung richtet sich nach Artikel 5, Absatz 2, 3 und 4 des Datenschutzgesetzes der Russischen Föderation Nr. 152-FZ in gültiger Fassung.

Die durch die Bundespolizei übergebenen personengebundenen Daten sind bis 31. Juli 2018 zu löschen. Die Löschung der Daten ist der Bundespolizei durch den FSB bis 10. August 2018 schriftlich mitzuteilen. Dieses Verfahren richtet sich nach Artikel 5, Absatz 7 des Datenschutzgesetzes der Russischen Föderation Nr. 152-FZ in gültiger Fassung.

Die übergebenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage Artikel 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes der Russischen Föderation Nr. 152-FZ in gültiger Fassung *verarbeitet und dürfen* gemäß Artikel 7 des selben Gesetzes, nur an die für die Erfüllung des oben genannten Zweckes zuständigen Stellen übermittelt werden. Es ist nicht zulässig, die Daten an sonstige dritte Personen zu übermitteln oder die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person weiter zu geben. Die Haftung und Verantwortung dafür trägt der FSB.

Sofern dies die Erfüllung des oben genannten Zweckes nicht gefährdet, ist die betroffene Person über die Übermittlung der personenbezogenen Daten *zu informieren*. Diese Information erfolgt mit dem Hinweis, dass die Daten bis zum 31. Juli 2018 gelöscht werden. Im Falle eines Ersuchens der betroffenen Person auf Auskunft zu seinen Daten, richtet sich das Verfahren nach den §§ 20 und 21 des Datenschutzgesetzes der Russischen Föderation Nr. 152-FZ in gültiger Fassung.